



Vereinssatzung (Stand: 03.11.2021)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Verein der Stipendiaten und Freunde des Baden-Württemberg-STIPENDIUMS e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen (VR 7095) werden.

§ 2 Vereinszweck

1. Vereinszweck ist die Förderung der Bildung und Erziehung sowie der Völkerverständigung.
2. Die Zweckverwirklichung soll insbesondere erreicht werden durch:
 - Aufbau und Pflege eines internationalen Netzwerkes („Networking“)
 - Unterstützung des Programms „Baden-Württemberg-STIPENDIUM“ der Baden-Württemberg Stiftung durch Förderung des Kontaktes zwischen den StipendiatInnen/Alumni, der Baden-Württemberg Stiftung und den verschiedenen Programmlinien, die am Baden-Württemberg-STIPENDIUM teilnehmen
 - Durchführung von Veranstaltungen und Vortragsseminaren für die interessierte Öffentlichkeit, insbesondere für und mit StipendiatInnen/Alumni des Baden-Württemberg-STIPENDIUMS
 - Maßnahmen, die die Rahmenbedingungen für die Baden-Württemberg-StipendiatInnen in Baden-Württemberg und in den Gastländern verbessern
 - Unterstützung von Aktivitäten der Baden-Württemberg Stiftung, die dazu dienen, den Kontakt untereinander, die Weiterbildung und das interkulturelle Verständnis der StipendiatInnen/Alumni des Baden-Württemberg-STIPENDIUMS zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Baden-Württemberg Stiftung, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, möglichst zur Förderung der Aufgaben im Rahmen des Baden-Württemberg-STIPENDIUMs oder vergleichbarer Programme der Internationalisierung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben.
2. Natürliche Personen können ehemalige und aktive StipendiatInnen des Baden-Württemberg-STIPENDIUMs sein oder solche Personen, die dem Vereinszweck dienen wollen.
3. Ehrenmitgliedschaften sind möglich, sofern sie den Vereinszielen förderlich sind.
4. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Auf Antrag können Mitglieder von der Beitragspflicht befreit werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
2. Außer den Mitgliedsbeiträgen können Spenden an den Verein geleistet werden, über deren Verwendung die Spenderin/der Spender nähere Bestimmung treffen kann. Die Verwendung darf nur der Verwirklichung des Vereinszweckes dienen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres möglich und mindestens vier Wochen im voraus schriftlich dem Vorstand anzukündigen
3. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Bei mehr als 12-monatigem Zahlungsrückstand eines Mitglieds kann der Vorstand das Ende der Mitgliedschaft feststellen.
5. Bei besonders schweren Verstößen gegen die Grundsätze des § 3 dieser

- Satzung kann der Vorstand den sofortigen Ausschluss verfügen.
6. Ist ein vom Mitgliedsbeitrag befreites Mitglied für den Verein nicht mehr erreichbar, wird es automatisch nach zwei Jahren aus dem Verein ausgeschlossen. Nicht-Erreichbarkeit bedeutet:
- Das Mitglied reagiert auf 2-fache Nachfrage per Email bezüglich seines/ihrer Status im Verein nicht
 - Die Emailadresse ist ungültig und es konnte weder auf telefonischem noch auf postalischem Weg Kontakt zum Mitglied hergestellt werden

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen: der/dem Vorsitzenden, der/ dem Stellvertretenden Vorsitzende/n, der/dem Schatzmeister/in, der/dem Schriftführer/in.
2. Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH ist qua officio Mitglied des Vorstandes.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt. Hierfür ist die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Wahl wird vom Leiter/von der Leiterin der Mitgliederversammlung geleitet.
4. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
6. Der Vorstand kann einen Beirat zu seiner Beratung berufen.
7. Der Vorstand kann einem besonders verdienten Mitglied oder einer öffentlichen Person, die sich um das Baden-Württemberg-STIPENDIUM verdient gemacht hat, den Ehrenvorsitz verleihen.

§ 9 Vertretung und Verwaltung des Vereins

1. Zur Vertretung des Vereins nach außen sind der/die Vorsitzende sowie /e Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in berechtigt. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
2. Alle grundsätzlichen Angelegenheiten und Entscheidungen unterliegen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Zu Beginn eines Kalenderjahres bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n Rechnungsprüfer/in, sowie eine/n Stellvertreter/in, der die Finanzverwaltung des Vereins im vergangenen Jahr prüft und auf der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden mindestens einmal jährlich durch den

Vorstand einberufen. Die Einberufung wird allen Mitgliedern mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich bekannt gegeben. Auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.

2. Die Mitgliederversammlung leitet der/die Vorsitzende. Für die Wahl des Vorstandes wird ein/e Wahlleiter/in bestimmt.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl der Rechnungsprüfer/innen
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Vereins
4. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder getroffen. Eine Änderung der Satzung erfordert eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden, mindestens jedoch 10 Stimmen. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Die Vollmacht ist an den Vorstand zu richten.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren, von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und von dem/der Versammlungsleiter/in gegenzuzeichnen.
6. Virtuelle Durchführung der Mitgliederversammlung
 - I. Die Mitgliederversammlung kann auf Grundlage eines Vorstandsbeschlusses auch virtuell (Onlineverfahren) abgehalten werden.
 - II. Die Mitglieder müssen bei Einberufung der Mitgliederversammlung darüber informiert werden, dass die Versammlung virtuell gehalten wird.
 - III. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung hat der Vorstand spätestens drei Tage vor der Versammlung die Mitglieder per E-Mail über die genaue Art des Onlineverfahrens zu informieren und Anweisungen zur Teilnahme bereitzustellen.
 - IV. Beim Onlineverfahren muss sichergestellt werden, dass Mitglieder sich legitimieren und dass Dritten Zugang zur Versammlung verwehrt wird. Dies kann durch ein geheimes Passwort, welches den Mitgliedern per E-Mail zugesandt wird, ermöglicht werden.“

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wobei mindestens 15 Personen dafür stimmen müssen.